

Antrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz)

Punkt 20 der 693. Sitzung des Bundesrates am 9. Februar 1996

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG wie folgt Stellung zu nehmen:

In Anlage 1 wird die Tabelle Nr. 4 - Bundesbesoldungsordnung R - durch die anliegende Tabelle ersetzt.

Begründung:

Dieser Antrag enthält eine Folgeänderung zur Einbeziehung der Richter und Staatsanwälte in die Regelungen der Gewährung von Leistungsstufen (§ 38 BBesG) sowie Leistungszulagen und Leistungsprämien (§ 42a BBesG).

Nach dem Entwurf der Bundesregierung wird entsprechend der Neugestaltung der Bundesbesoldungsordnung A auch das Lebenseinkommen der Richter und Staatsanwälte umgeschichtet. In früheren Berufsjahren soll es rascher ansteigen als danach. Das Endgrundgehalt wird um vier Jahre später erreicht, die Stufenzahl wird auf acht verringert. Die Bezahlungsbestandteile, die alle Richter erhalten,

...

Ausgelifert am 08. FEB. 1996

885/11/35

- 2 -

sind in die Beträge der Grundgehaltstabelle eingearbeitet.
Die Einbeziehung der Richter und Staatsanwälte in die Regelungen über die Leistungsstufen, Leistungszulagen und Leistungsprämien erfordert -wie im Bereich der BesO A- über die genannte Umschichtung hinaus eine Absenkung der Grundgehaltssätze zur Finanzierung der neuen Leistungskomponenten. In der anliegenden Tabelle wurden die Gehaltssätze im gleichen Ausmaß (betragsmäßig und in der zeitlichen Zuordnung) wie bei den vergleichbaren Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A (BesGr A13 bis A16) abgesenkt.

...

4. Bundesbesoldungsordnung R

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in DM)

Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8
Lebensalter	29	32	35	38	41	45	49	53
R 1	5630,85	6036,81	6552,77	6963,73	7352,31	7900,89	8304,47	8578,05
R 2	6414,73	6775,69	7306,65	7752,61	8196,19	8639,77	9078,35	9361,93
Besoldungsgruppe	R 3	10302,44						
	R 4	10907,79						
	R 5	11602,26						
	R 6	12258,11						
	R 7	12896,06						
	R 8	13561,01						
	R 9	14386,63						
	R 10	17681,29						

Diese Tabelle berücksichtigt die Einbeziehung der Richter in die Regelungen über die Leistungsstufen (§ 38 BBesG) und die Leistungszulagen (§ 42a BBesG)